Pflichtstunden bei Abordnung und Versetzung für Lehrerinnen und Lehrer in NRW

In Nordrhein-Westfalen gelten klare Regelungen bezüglich der wöchentlichen Pflichtstunden, wenn Lehrkräfte an eine andere Schulform abgeordnet oder versetzt werden. Diese Regelungen unterscheiden sich je nach Schulform, Art der Abordnung (Voll- oder Teilzeit) sowie der jeweiligen Stundenzahl.

1. Vollabordnung mit voller Stundenzahl

Hauptschule / Realschule: 28 Stunden pro Woche
Sekundarschule / Gesamtschule / Gymnasium: 25,5 Stunden pro Woche
Bei einer vollständigen Abordnung (volle Stundenzahl) wird die Pflichtstundenzahl der Zielschule zugrunde gelegt.

2. Teilabordnungen

Bei Teilabordnungen gilt:
Nur wenn die Lehrkraft mehr als die Hälfte ihrer Wochenstunden abgeordnet wird (überhälftig), richtet sich die Pflichtstundenzahl nach der Zielschule. Andernfalls bleibt die Pflichtstundenzahl der Herkunftsschule maßgeblich.

3. Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitkräften

Vollzeitkräfte:
Bei einer Abordnung an eine Sekundarschule gilt bereits ab 13 Stunden (die Hälfte von 25,5) als überhälftig.

Teilzeitkräfte:
Für Teilzeitbeschäftigte wird bei überhälftiger Abordnung die Pflichtstundenzahl wie folgt berechnet:

1. Teilzeitstundenmenge / Pflichtstundenzahl der Herkunftsschule (28)
2. Ergebnis Teilrechnung 1 X Pflichtstundenzahl der Zielschule

Beispiel:

Fall 1: Teilzeitbeschäftigt mit 18 Stunden, komplett abgeordnet an eine Sekundarschule: 18 : 28 x 25,5 = 16,4 Stunden Unterrichtsverpflichtung

Fall 2: Teilzeitbeschäftigt mit 23 Stunden, davon mit 15 Stunden teilabgeordnet an eine Sekundarschule: 23 : 28 x 25,5 = 20,9
20,9 Stunden Unterrichtsverpflichtung insgesamt; 20,9 - 15 Abordnung = 5,9 Stunden an der Herkunftsschule

Zusätzliche Hinweise zur Einsatzplanung an mehreren Schulen

Wenn Lehrkräfte an zwei oder mehr Schulen eingesetzt werden, können terminliche Überschneidungen zu Konflikten hinsichtlich des Unterrichtseinsatzes sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen führen.

Die Bezirksregierung empfiehlt daher den Schulleitungen der Einsatzschulen, diese Abstimmungen frühzeitig vorzunehmen.

Bei der Planung des Unterrichtseinsatzes sollten Fahrzeiten möglichst geringgehalten werden. Im Zweifelsfall sind die Grundsätze für Teilzeitbeschäftigte zu beachten.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung durch Einsätze an mehreren Schulen sollte die Teilnahme an Konferenzen und schulischen Veranstaltungen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Weitere sonderpädagogische Aufgaben wie Diagnostik und Gutachtenerstellung sollen anteilig auf mehrere Schultern verteilt werden.

Vergütbare Mehrarbeit ist nur im Rahmen der unterrichtlichen Tätigkeit über die Pflichtstundenzahl hinaus an derselben Schulform möglich (BASS 21-22 Nr. 21 Abs. 2.2).